

**Erste Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung von
Gebühren für öffentliche Leistungen
(Verwaltungsgebührensatzung)
der Stadt Rheinfelden (Baden)**
vom 22.07.2021

Rheinfelden 
Baden



Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) sowie der §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in der derzeit geltenden Form hat der Gemeinderat der Stadt Rheinfelden (Baden) am 22.07.2021 die folgende Erste Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 16.05.2019 beschlossen:

Artikel 1 Änderungen

Die Verwaltungsgebührensatzung vom 16.05.2019 wird wie folgt geändert:

§ 4 Abs. 1 (Gebührenhöhe) erhält folgende neue Fassung:

(1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach dem dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnis in der Fassung vom 22.07.2021. Das Gebührenverzeichnis ist Bestandteil der Satzung. Für öffentliche Leistungen, für die im Gebührenverzeichnis weder eine Verwaltungsgebühr bestimmt noch Gebührenfreiheit vorgesehen ist, ist eine Gebühr von 1 € bis 10.000 € zu erheben.

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Rheinfelden (Baden), den 22.07.2021

Klaus Eberhardt | Oberbürgermeister

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung beim Zustandekommen der vorstehenden Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Ist eine Verletzung form- und fristgerecht geltend gemacht worden, so kann sich jedermann nach Ablauf der Frist darauf berufen.

Gebührenverzeichnis vom 22.07.2021

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung

Grundsätze:

- Bei der Berechnung einer Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Bereiches zugrunde gelegt. Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.). Dabei sind angefangene Viertelstunden als volle Viertelstunden zu berechnen. Der Stundensatz gilt pro eingesetztem/-r Mitarbeiter/-in.
- Vorstehende allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände haben nur dann Gültigkeit, wenn in den nachfolgenden Tatbeständen (ab 2 – Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände) oder in anderen Satzungen der Stadt nichts Anderweitiges geregelt ist.

1.) Allgemeine Verwaltungsgebührentatbestände

Lfd. Nr.	Amtshandlung	Gebühr
1	Allgemeine Verwaltungsgebühr	
1.1	Anträge	
-	Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dgl., die von der Gemeinde nicht in eigener Zuständigkeit zu bescheiden sind, soweit die Mitwirkung der Gemeinde nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist.	5,00 bis 100,00 €
1.2	Ablehnung eines Antrags usw. (§ 4 Abs. 6 der Satzung) wegen Unzuständigkeit	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 10,00 € Gebührenfrei
1.3	Auskünfte , insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche mündliche Auskünfte einfacher Art	2,50 bis 50,00 € Gebührenfrei
1.4	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5,00 bis 500,00 €
1.5	Beglaubigung, Bestätigungen	
1.5.1	Amtliche Beglaubigung von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln Werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrages beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr zum Ansatz.	2,50 bis 150,00 €

1.5.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	3,50 bis 10,00 €
1.5.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Ifd. Nr. 1.9) hinzu.	3,50 bis 10,00 €
1.6	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Gutachten Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dgl. aller Art, soweit nichts anderes bestimmt ist.	5,00 bis 1.000,00 €
1.7	Bescheinigungen Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit und Mehrfertigungen, soweit nichts anderes bestimmt ist. Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen und Körperschaftsteuerrechts z. B. § 10 b EStG, § 9 KStG) ausstellt (Spendenbescheinigungen)	5,00 bis 50,00 € Gebührenfrei
1.8	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	
1.8.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	Zeitgebühr nach 1.10
1.8.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührensatz abzusehen (§ 4 Abs. 7 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 1.8.1, mindestens 10,00 €
1.9	Schreibgebühren Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtung hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A 4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
1.9.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	7,50 €
1.9.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	Zeitgebühr nach 1.10

1.9.3	Fotokopie-, Druck und Scankosten bei einem Format bis zu DIN A 4 für die erste Seite für jede weitere Seite	1,00 € 0,50 €
1.9.4	bei einem bis zu DIN 3 Format für die erste Seite für jede weitere Seite	1,50 € 1,00 €
1.9.5	bei einem größeren Format je nach Umfang, Schwierigkeit und Aufwand je	5,00 bis 10,00 €
1.10	Allgemeine Stundensätze Je Viertelstunde werden Gebühren zwischen 10,00 bis 22,00 € erhoben. Der allgemeine Stundensatz liegt zwischen 40,00 bis 88,00 €.	
1.10.1	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter höherer Dienst ¹	je Viertelstunde 22,00 €, Stundensatz 88,00 €
1.10.2	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter gehobener Dienst ²	je Viertelstunde 16,50 €, Stundensatz 66,00 €
1.10.3	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter mittlerer Dienst ³	je Viertelstunde 12,50 €, Stundensatz 50,00 €
1.10.4	Stundensatz vergleichbar Beschäftigter einfacher Dienst ⁴	je Viertelstunde 10,00 €, Stundensatz 40,00 €

¹ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 13 bis 15 Ü sowie Beamte der Besoldungsgruppen A13 h.D. bis A16

² Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 9b bis 12 sowie Beamte der Besoldungsgruppen A9 g.D. bis A13 g.D.

³ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 5 bis 9a sowie Beamte der Besoldungsgruppen A6 bis A9 m.D.

⁴ Vgl. Beschäftigte der Entgeltgruppen 1 bis 4

2.) Spezielle Verwaltungsgebührentatbestände

10 - Hauptamt

Archiv

2.1	Einsicht in Bauakten	38,00 €
2.2	Auskünfte aus Personenstandsunterlagen	12,00 €
2.3	USB-Stick	5,00 €
2.4	Auskunftserteilung	Zeitgebühr nach 1.10

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).

20 - Stadtkämmerei

Stadtkasse

2.5	Steuerangelegenheiten	
2.5.1	Bescheinigung in Steuersachen	15,00 €
2.5.2	Ausstellung von Steuerbescheidduplikaten	5,00 €
2.6	Antrag auf Erlass eines Mahnbescheides	24,00 €
2.7	Antrag auf Erlass eines Vollstreckungsbescheides	8,00 €

Grundstücksabteilung

2.8	Grundstücksangelegenheiten	
2.8.1	Ausstellung von Negativzeugnissen gemäß § 28 Abs. 1 BauGB, § 25 LWaldG und § 29 WG (Vorkaufsrechtsbescheinigung)	34,00 €
2.8.2	Beitragsauskünfte (Erschließung) je Anfrage	40,00 € für das erste Grundstück, für jedes weitere Grundstück 20,00 €

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).

32 - Amt für öffentliche Ordnung

2.9 Straßenrechtliche Sondernutzung

2.9.1	Erteilung der Erlaubnis zur Benutzung einer Straße über den Gemeingebrauch hinaus	10,00 bis 250,00 €
2.9.2	Zurücknahme eines Antrags (§ 4 Abs. 7 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der vollen Gebühr, mind. 2,50 €

2.10 Gaststätten

2.10.1	Persönliche Erlaubnis	50,00 bis 5.000,00 €
2.10.2	Befristete Erlaubnis bis ein Jahr	3/12 bis 12/12 nach 2.10.1
2.10.3	Stellvertretungserlaubnis	50,00 bis 1.000,00 €
2.10.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretungserlaubnis	50,00 bis 300,00 €
2.10.5	Gestattung	20,00 bis 1.000,00 €

	Zulassung von Ausnahmen von den Sperrzeitvorschriften für einzelne Betriebe	
2.10.6	Sperrzeitverkürzung für einzelne Tage	10,00 bis 100,00 €
2.10.7	Regelmäßige Sperrzeitverkürzung	80,00 bis 500,00 €
2.10.8	Erlaubnis für die Beschäftigung von Personen	15,00 bis 300,00 €
2.10.9	Auflagen und Anordnungen	80,00 bis 500,00 €
2.10.10	Verlängerung von Fristen	30,00 bis 500,00 €
2.11	Gewerbesachen	
2.11.1	Erteilung einer Empfangsbescheinigung	20,00 bis 50,00 €
2.11.2	Erteilung von Auskünften aus dem Gewereregister	5,00 bis 50,00 €
2.11.3	Erlaubnis zum Betrieb einer Privatkrankenanstalt	200,00 bis 1.000,00 €
2.11.4	Erlaubnis zu Veranstaltungen nach § 33 a Gewerbeordnung	170,00 bis 1.200,00 €
2.11.5	Gewerbeanmeldung	23,00 €
2.11.6	Gewerbeabmeldung	23,00 €
2.11.7	Gewerbeummeldung	23,00 €
2.11.8	Gewerbebescheinigung	12,00 €
2.11.9	Ersatzbescheinigung mit Siegel	23,00 €
2.11.10	Gewerbeauskünfte	12,00 €
2.12	Spiele	
2.12.1	Erlaubnis zur Aufstellung von Geldspielgeräten	100,00 bis 1.500,00 €
2.12.2	Bestätigung	40,00 bis 100,00 €
2.12.3	Erlaubnis zur Veranstaltung von anderen Spielen mit Gewinnmöglichkeit	150,00 bis 1.600,00 €
2.12.4	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	280,00 bis 5.000,00 €
2.12.5	Erlaubnis zum Betrieb eines Pfandleih oder Pfandvermittlungsgewerbes	220,00 bis 1.500,00 €
2.12.6	Erlaubnis zum Betrieb eines Bewachungsgewerbes	150,00 bis 1.500,00 €
2.13	Versteigerer	
2.13.1	Erlaubnis zum Betrieb eines Versteigerergewerbes	150,00 bis 1.500,00 €
2.13.2	Öffentliche Bestellung von Versteigerern	50,00 bis 500,00 €
2.14	Gewerbeuntersagung	
2.14.1	Gewerbeuntersagung nach § 35 Gewerbeordnung	200,00 bis 1.000,00 €
2.14.2	Gestattung der Wiederausübung eines untersagten Gewerbes	100,00 bis 1.000,00 €
2.15	Andere gewerbliche Erlaubnisse	
2.15.1	Erlaubnis zur Stellvertretung konzessionierter oder angestellter Personen	50,00 bis 500,00 €
2.16	Reisegewerbe	
2.16.1	Erteilung einer Reisegewerbekarte	200,00 bis 600,00 €
2.16.2	Erteilung einer Zweitschrift der Reisegewerbekarte	40,00 bis 100,00 €
2.16.3	Erteilung einer Gewerbelegitimationskarte	30,00 bis 300,00 €
2.17	Messen, Ausstellungen, Märkte, Volksfeste	
	Festsetzung von	
2.17.1	Messen, Ausstellungen und Großmärkten	250,00 bis 2.500,00 €

2.17.2	Wochenmärkten	20,00 bis 1.000,00 €
2.17.3	Spezial und Jahrmärkte sowie Volksfeste	20,00 bis 2.000,00 €
2.17.4	Ablehnung, Änderung, Aufhebung, Rücknahme und Widerruf der Festsetzung von Veranstaltungen nach 2.17.1	1/5 bis 3/5 der Festsetzungsgebühr
2.18 Handwerksrecht		
2.18.1	Handwerksuntersagung	50,00 bis 500,00 €
2.19 Rahmengebühr		
2.19.1	Erlaubnis zur Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen und Munition (§ 21 Waffengesetz)	75,00 bis 2.500,00 €
2.19.2	Erlaubnis zum Handel mit Schusswaffen oder Munition (§ 21 Waffengesetz)	75,00 bis 2.500,00 €
2.19.3	Bewilligung von Fristverlängerungen (§ 21 Abs. 5 Satz 2 Waffengesetz)	1/5 der nach Nr. 2.19.1 oder der nach Nr. 2.19.2 festgesetzten Beträge; höchstens 500,00 €
2.19.4	Erlaubnis zur nichtgewerbsmäßigen Herstellung, Bearbeitung oder Instandsetzung von Schusswaffen (§ 26 Abs. 1 Waffengesetz)	75,00 bis 500,00 €
2.19.5	Erlaubnis zum Betrieb oder zur wesentlichen Änderung einer Schießstätte einschließlich Abnahmeprüfung (§ 27 Abs. 1 Waffengesetz)	100,00 bis 2.500,00 €
2.19.6	Erlaubnis zum Schießen außerhalb von Schießstätten (§ 10 Abs. 5, 16 Abs. 3 Waffengesetz)	50,00 bis 150,00 €
2.19.7	Zulassung von Ausnahmen von Handelsverboten (§ 35 Abs. 3 Satz 2 Waffengesetz)	25,00 bis 150,00 €
2.19.8	Anordnungen nach §§ 37, 40 Abs. 5, 46 Waffengesetz (Anordnung, Überlassung Unbrauchbarmachung, Sicherstellung und Einziehung von Waffen)	50,00 bis 250,00 €
2.19.9	Anordnung eines Verbotes (§ 41 Waffengesetz)	75,00 bis 250,00 €
2.19.10	Ausnahmebewilligung (z. B. nach §§ 42 Abs. 2, 3 Abs. 3 und 27 Abs. 4 Waffengesetz)	50,00 bis 250,00 €
2.19.11	Sonstige Anordnungen nach § 9 Abs. 3, 25 Abs. 2, 36 Abs. 6, 39 Abs. 3 Waffengesetz	25,00 bis 125,00 €
2.19.12	Zulassung von Ausnahmen bei der Aufbewahrung von Waffen (§ 13 Abs. 5 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)	50,00 bis 125,00 €
2.20 Feste Gebühren		
2.20.1	Ausstellung einer Waffenbesitzkarte	
2.20.1.1	a) allgemein (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Waffengesetz)	75,00 €
2.20.1.2	b) für mehrere Personen	75,00 €
	zuzüglich für jeden weiteren Berechtigten (§ 10 Abs. 2 Satz 1 Waffengesetz)	25,00 €
2.20.1.3	c) für Vereine (§ 10 Abs. 2 Satz 2 Waffengesetz)	75,00 €
2.20.1.4	d) für Jäger (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 13 Waffengesetz)	50,00 €
2.20.1.5	e) für Sportschützen nach § 14 Abs. 4 Waffengesetz	60,00 €

2.20.1.6	f) für Brauchtumsschützen (§ 10 Abs. 1 Satz 1, § 16 Abs. 1 Waffengesetz)	75,00 €
2.20.1.7	g) für Waffen und Munitionssachverständige	200,00 €
2.20.1.8	h) für Erben (§ 10 Abs. 1, § 20 Waffengesetz)	75,00 €
2.20.1.9	i) für Waffensammler	75,00 €
2.20.1.10	j) für Munitionssammler	75,00 €
2.20.1.11	k) für i und j kombiniert	250,00 €
2.20.1.12	l) für Erben (i bis k)	100,00 €
2.20.1.13	m) Ersatzausstellung einer in Verlust geratenen Erlaubnis	100,00 €
2.20.1.14	n) Eintragung und Austragung einer oder mehrerer Waffen/ Waffenteile/ wesentliches Teil nach § 10 Abs. 1 i. V. m. § 37 a Waffengesetz in eine waffenrechtliche Erlaubnis	20,00 € für die erste Waffe/ Waffenteil/ wesentliches Teil, 5,00 € für jede weitere Ein- / Austragung im selben Vorgang
2.20.1.15	o) Eintragung einer Berechtigung zum Erwerb einer oder mehrerer Waffen in eine bereits ausgestellte Waffenbesitzkarte (Erwerbsberechtigung)	40,00 €
2.20.2	Ausstellung eines Munitionserwerbsscheins (§ 10 Abs. 3 Waffengesetz)	50,00 €
2.20.3	Ausstellung eines Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz)	165,00 €
2.20.4	Ausstellung eines Waffenscheines mit Vermerk nach § 28 Abs. 4 Waffengesetz	50,00 €
2.20.5	Verlängerung der Geltungsdauer des Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Waffengesetz)	115,00 €
2.20.6	Ausstellung eines kleinen Waffenscheines (§ 10 Abs. 4 Satz 4 Waffengesetz)	75,00 €
2.20.7	Ausnahme von Erlaubnispflichten nach § 12 Abs. 5 Waffengesetz	75,00 €
2.20.8	Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 16 Abs. 2 Waffengesetz	75,00 €
2.20.9	Zustimmung an Bewachungsunternehmer nach § 28 Abs. 3 Waffengesetz	50,00 €
2.20.10	Erlaubnis zur Einfuhr und Ausfuhr von Waffen in, aus und durch die EU und Drittstaaten (§§ 29 und 30 Waffengesetz)	50,00 €
2.20.11	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 1 Waffengesetz	75,00 €
2.20.12	Mitnahmeerlaubnis nach § 32 Abs. 4 Waffengesetz	50,00 €
2.20.13	Ausstellung eines europäischen Feuerwaffenpasses (§ 32 Abs. 6 Waffengesetz)	50,00 €
2.20.14	Verlängerung der Geltungsdauer des europäischen Feuerwaffenpasses (§ 33 Abs. 1 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung), sowie sonstigen Eintragungen (§ 9 Waffengesetz)	25,00 €
2.20.15	Änderungen und sonstige Eintragungen/Austragungen im Europäischen Feuerwaffenpass (u.a. Eintragung weiterer Waffen)	20,00 € für die erste Waffe/ wesentliches Teil, 5,00 € für jede weitere Ein-/ Austragung im selben Vorgang

2.20.16	Erteilung einer Stellvertretererlaubnis (§ 21a Waffengesetz)	100,00 – 2.500,00 €
2.20.17	Anordnungen zur Waffenaufbewahrung nach § 36 Abs. 6 Waffengesetz	60,00 – 250,00 €
2.20.18	Vorortkontrolle der Aufbewahrung von Waffen und Munition (§ 36 Abs. 3 Waffengesetz) pro Person	30,00 €
2.20.19	Staatliche Anerkennung von Lehrgängen (§ 3 Abs. 2 Allgemeine Waffengesetz-Verordnung)	250,00 €
2.20.20	Zulassung einer Ausnahme vom Altersefordernis (§ 3 Abs. 3 Waffengesetz)	60,00 €
2.20.21	Ausstellung eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz	97,00 €
2.20.22	Verlängerung der Geltungsdauer eines Befähigungsscheines nach § 20 Sprengstoffgesetz	77,00 €
2.20.23	Ausstellung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach dem Sprengstoffgesetz	40,00 €
2.20.24	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	97,00 €
2.20.25	Verlängerung der Geltungsdauer einer Erlaubnis nach § 27 Sprengstoffgesetz	77,00 €
2.20.26	Ausstellung einer Erlaubnis nach § 7 Sprengstoffgesetz	97,00 €
2.20.27	Sonstiges/ Amtshandlungen, insbesondere Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Verlangen des Gebührenschuldners vorgenommen werden und bisher nicht genannt sind	10,00 bis 1.000,00 €
2.21	Gebühren in sonstigen Fällen	
2.21.1	Amtshandlungen, Prüfungen und Untersuchungen, die im Interesse oder auf Veranlassung des Gebührenschuldners vorgenommen werden und nicht in Abschnitt I oder II aufgeführt sind	25,00 bis 500,00 €
2.21.2	Widerruf oder Rücknahme einer Amtshandlung, zu der der Berechtigte Anlass gegeben hat	100,00 bis 500,00 €
2.21.3	Ablehnung aus anderen als Unzuständigkeitsgründen oder bei Zurücknahme von Anträgen auf Vornahme von Amtshandlungen nach Beginn der sachlichen Bearbeitung, jedoch vor deren Beendigung	50,00 bis 200,00 €
2.21.4	Sonstige waffenrechtliche Entscheidungen	25,00 bis 1.000,00 €
2.22	Verwaltungsgebühr für Sondernutzungen, Baustellen, Veranstaltungen usw.	
2.22.1	Verwaltungsgebühr für Veranstaltungen der Verkehrsabteilung (Erlaubnis gem. § 29 StVO; Verkehrsrechtliche Anordnung §§ 44, 45 StVO)	pro angefangene halbe Stunde 27,00 €, mindestens 53,00 €
2.22.2	Verwaltungsgebühr für Veranstaltungen der Polizeiabteilung (§§ 1 und 3 Polizeigesetz)	pro angefangene halbe Stunde 33,50 €, mindestens 67,00 €

2.22.3	Verwaltungsgebühr für Baustellen	pro angefangene halbe Stunde 27,00 €, mindestens 53,00 €
2.22.4	Verwaltungsgebühr für sonstige Sondernutzungen	pro angefangene halbe Stunde 27,00 €, mindestens 53,00 €

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).

34 - Bürgerbüro

2.23 Bürgerservice

2.23.1	Beglaubigung Unterschrift in einfachen Verwaltungsverfahren	8,50 €
2.23.2	Beglaubigung/Bestätigung Schriftstücke je Doppelseite; für Zwecke zur Bewerbung um Ausbildung, Studienplatz oder Anerkennung eines Abschlusses je Dokument	5,00 €

2.24 Fundsachen

	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
2.24.1	bei Sachen bis zu 500,00 € Wert	3 % des Wertes, mind. jedoch 5,00 €, bei Fahrrädern und vergleichbaren Gegenständen mind. 8,50 €
2.24.2	bei Sachen über 500,00 € Wert	3 % von 500,00 € und 1 % des Mehrwertes

2.25 Personenstandswesen

2.25.1	Ausstellung eines Leichenpasses	25,00 €
2.25.2	Amtshandlungen im Kirchaustrittsverfahren	Erwachsene 45,00 €, bis zur Volljährigkeit 20,00 €

2.26 Namensänderungen

	Änderung eines Familiennamens nach dem Namensänderungsgesetz	
2.26.1	für einen Vornamen	2,50 € bis 250,00 €
2.26.2	für einen Familiennamen	2,50 € bis 1022,00 €

2.27 Einwohnerwesen

	Auskünfte aus dem Melderegister	
2.27.1	einfache Auskunft (§ 44 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)	11,00 €
2.27.2	erweiterte Auskunft (§ 45 Abs. 1 Bundesmeldegesetz)	15,00 €
2.27.3	Gruppenauskunft (§ 44 Abs. 2, § 46 Abs. 1 Bundesmeldegesetz), jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt.	1,50 €
2.27.4	Gruppenauskunft nach Nr. 2.27.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird.	26,00 bis 2.500,00 €

2.27.5	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 34 Bundesmeldegesetz) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Bundesmeldegesetz), jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt.	1,50 €
2.27.6	Datenübermittlung nach Nr. 2.27.5, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurden.	10,00 bis 2.500,00 €
2.27.7	Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung Werden mehrere gleichlautende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte.	8,00 €
2.27.8	Bestätigung des Wohnsitzes für einen Führerscheinantrag	5,10 €
2.27.9	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	2,50 bis 500,00 €
2.27.10	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	Gebührenfrei
2.27.11	die Auskunft an den Betroffenen (§ 10 Bundesmeldegesetz)	Gebührenfrei
2.27.12	die Berichtigung, Ergänzung und Löschung von Daten des Melderegisters (§§ 12, 14 Bundesmeldegesetz) sowie die Einrichtung einer Auskunftssperre und eines bedingten Sperrvermerks (§§ 51, 52 Bundesmeldegesetz)	Gebührenfrei
2.28	Ordnungswesen	
2.28.1	Sondernutzungserlaubnis für Kuchen und Verkaufsstände gemeinnütziger Zwecke einschl. City-Flohmarkt pro Stand	5,00 €
2.28.2	Sondernutzungserlaubnis für Info- und Verkaufsstände	12,00 €
2.28.3	Plakatierungsgenehmigung	27,50 bis 82,50 €
2.28.4	Gestattung / Schankerlaubnis bei Veranstaltungen ohne Bestuhlung	27,50 €, ab dem zweiten Tag 22,50 €
2.28.5	Gestattung / Schankerlaubnis bei Veranstaltungen mit Bestuhlung	30,00 €, ab dem zweiten Tag 25,00 €
2.28.6	Tätigkeiten aufgrund Anordnung oder Veranlassung der Bestattung (§ 31 Abs. 2 Bestattungsgesetz)	Zeitgebühr nach 1.10
2.29	Feiertagsrecht	
2.29.1	Befreiung von verbotenen Tätigkeiten während des Hauptgottesdienstes (§§ 7 Abs. 2, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz)	10,00 bis 50,00 €
2.29.2	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen von 03.00 bis 24.00 Uhr verboten sind	25,00 bis 100,00 €
2.29.3	Befreiung vom Tanzverbot an bestimmten Feiertagen (§§ 11, 12 Abs. 1 Feiertagsgesetz) pro Tag, an dem Tanzveranstaltungen während des ganzen Tages verboten sind	51,00 bis 200,00 €

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).

60 - Stadtbauamt

2.30 Wasserrecht

2.30.1	Genehmigung eines Wasseranschlusses	35,00 €
2.30.2	Genehmigung eines Abwasseranschlusses	35,00 €

2.31 Baurecht

2.31.1	Aufgrabungsanträge	Gebühr wird in Verbindung mit 2.22.3 erhoben. Zzgl. 30,00 € (mind. insg. 83,00 €)
2.31.2	Kurzfristige Aufgrabungsanträge	Gebühr wird in Verbindung mit 2.22.3 erhoben. Zzgl. 30,00 € (mind. insg. 110,00 €)

Sofern kein spezieller Stundensatz genannt wird, gelten die allgemeinen Stundensätze (siehe 1.10.).